

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“

A. Problem und Ziel

Die Regierungen des Bundes und der Länder haben am 18. September 2018 beschlossen, dass der flüchtlingsbezogene Anteil der vom Bund gemäß dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellten Entlastungen für ein Jahr verlängert wird.

Die personenscharfe Spitzabrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 sowie die Festlegungen auf die Abschlagszahlungen für die Monate September 2016 bis Dezember 2016 und für das Jahr 2017 erfolgten Ende 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (BGBl. I S. 2755). Für die Monate September 2016 bis Dezember 2016 hatten die Länder Abschlagszahlungen in Höhe von rund 1,8 Milliarden Euro und für das Jahr 2017 Abschlagszahlungen in Höhe von rund 1,2 Milliarden Euro erhalten (vgl. BT-Drucksache 18/10397, S. 12). Nunmehr sollen den Ländern die Mittel nach der Spitzabrechnung für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2017, der Abrechnung vom 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 sowie der Abschlagszahlungen für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 und für das Jahr 2019 im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen war den Ländern, beschränkt auf die Jahre 2016 bis 2018, eine Integrationspauschale in Höhe von jährlich 2 Milliarden Euro im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt worden. Die Regierungen des Bundes und der Länder haben am 18. September 2018 eine einjährige Verlängerung dieser Bundesleistungen beschlossen. Zudem soll für das Jahr 2019 der bisherige Jahresbetrag nach dem vorgenannten Beschluss um 435 Millionen Euro auf insgesamt rund 2,4 Milliarden Euro aufgestockt werden.

Die Regierungen des Bundes und der Länder haben sich zudem darauf verständigt, die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte um ein Jahr zu verlängern.

Des Weiteren ergibt sich aus der Beendigung der Beteiligung der Länder an der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) nach Auffassung der Bundesregierung und der Länder Anpassungsbedarf. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Aufbauhilfefonds zur Finanzierung von Hochwasserschäden im Jahr 2013 hatte sich die Bundesregierung gegenüber den Ländern bereit erklärt, „dass die Länder die von ihnen zugunsten des Bundes übernommene Teilkompensation des Fonds ‚Deutsche Einheit‘ einstellen, wenn die nach § 6b des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds ‚Deutsche Einheit‘ durchgeführte Berechnung der fiktiven Restschuld vor dem 31. Dezember 2019 eine vollständige Tilgung ergeben sollte“ (Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter (BMF) zu Punkt 2 der Tagesordnung der 911. Sitzung des Bundesrats am 26. Juni 2013). Die vollständige fiktive Abfinanzierung des FDE zeichnet sich zum Ende des Jahres 2018 ab. Nach der Abfinanzierung ist die Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder anzupassen. Die Höhe der Anpassung soll der von den Ländern zugunsten des Bundes seit dem Jahr 2005 übernommenen Teilkompensation des FDE entsprechen. Diese beläuft sich auf jährlich rd. 2.224 Mio. Euro. Sie ergibt sich als Differenz zwischen der nach dem Solidarpaktfortführungsgesetz vom Bund übernommenen Verpflichtung der Länder gegenüber dem Fonds in Höhe von jährlich rd. 3.502 Millionen Euro einerseits und der im Zusammenhang mit der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und der Umfinanzierung des FDE seinerzeit vom Bund zugesicherten Länderentlastung in Höhe von 1.278 Millionen Euro andererseits (vgl. BT-Drucksache 14/6577, S. 7).

Mit dem vorzeitigen Wegfall der Länderbeteiligung an der FDE-Abfinanzierung ist auch die von den Gemeinden zu leistende Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten ihrer jeweiligen Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage (§ 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz) vorzeitig zu beenden.

Im Zuge der Vereinbarung zwischen den Regierungen des Bundes und der Länder zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 hatte die Bundesregierung zugesagt, den Ländern die für den Wohnungsbau im Integrationskonzept in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel zu gewähren. Dieser Betrag soll den Ländern auch im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Gründung der Generalzolldirektion (GZD) zum 1. Januar 2016 wurden die Bundeskassen entsprechend der Regelung des § 79 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) der GZD angegliedert und unmittelbar der Leitung der Direktion II der GZD unterstellt (Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung, BGBl. 2015 Teil I S. 2178). Damit waren die Bundeskassen nicht in die allgemeine Organisationsstruktur der GZD eingebunden.

Diese derzeitige organisatorische Anbindung der Bundeskassen an die GZD ist jedoch nicht befriedigend. Die unmittelbare Unterstellung der Bundeskassen unter die Leitung einer Direktion (quasi als Stabstelle) der GZD resultiert aus der Anbindung des Kassenbereiches bei den vor der Gründung der GZD bestehenden Bundesfinanzdirektionen bzw. Oberfinanzdirektionen. Dort waren die Kassen unmittelbar der Leitung der Bundesfinanzdirektionen unterstellt, da sie keine unmittelbaren Aufgaben der Zollverwaltung wahrnahmen. Durch die derzeitige Struktur entstehen merkliche Reibungsverluste aufgrund der Leitungsspanne.

Durch die Einbindung der Bundeskassen als Abteilung in die Direktion II wird organisatorisch verdeutlicht, dass diese Arbeitseinheiten Teil der GZD sind. Hiermit ist verbunden, dass die Zuständigkeit für Organisations- und Personalangelegenheiten der Bundeskassen, wie für die anderen Fachabteilungen der GZD, künftig der Direktion I der GZD obliegt. Insbesondere bei Ausschreibungen, aber auch

bei sonstigen organisatorischen/personalwirtschaftlichen Abläufen, sollten mit dieser Änderung Synergieeffekte einhergehen.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2018 stellt der Bund den Ländern die Mittel nach der Spitzabrechnung für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2017, der Abrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 sowie für die Abschlagszahlungen für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 zur Verfügung. Für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. August 2018 ergibt sich ein Zahlungsbetrag des Bundes zugunsten der Länder von rund 1,5 Milliarden Euro. Die Nachzahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2017 rund 961 Millionen Euro, der Zahlungsbetrag für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 rund 494 Millionen Euro. Die Höhe der Abschlagszahlungen für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 beläuft sich auf zusammen rund 153 Millionen Euro.

Mit der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2019 erhalten die Länder rund 482 Millionen Euro als Abschlagszahlung für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder für Asylbewerber und Flüchtlinge und rund 2,4 Milliarden Euro als Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Gemeinden im Rahmen einer Integrationspauschale. Darüber hinaus wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung für die Jahre ab 2019 um einen jährlich gleichbleibenden Festbetrag in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro zugunsten der Länder und zulasten des Bundes geändert; damit wird dem Auslaufen der fiktiven Abfinanzierung des FDE Rechnung getragen und die seit 2005 fortbestehende Beteiligung der Länder an der fiktiven Abfinanzierung des FDE mit Ablauf des Jahres 2018 und damit ein Jahr früher als bisher vorgesehen beendet.

Der Bund wird die Kommunen aufgrund der zusätzlichen finanziellen Herausforderungen, die sich auch als Folge der hohen Zuwanderung von anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten ergeben haben, auch im Jahr 2019 durch eine besondere Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) entlasten. Hierzu wird die erhöhte Beteiligung des Bundes an den KdU, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch festgelegt ist, um ein Jahr verlängert.

Mit dem Auslaufen der FDE-Abfinanzierung entfällt für das Jahr 2019 auch die sachliche Grundlage für die von den Gemeinden zu leistende Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten ihrer jeweiligen Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage. Die Regelung des § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes ist damit nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben.

Das aktuelle Gesetzesvorhaben soll zudem dazu genutzt werden, die Außerkrafttretensregelungen im Maßstäbengesetz und im Finanzausgleichsgesetz mit den diesbezüglichen Bestimmungen im Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften abzustimmen.

Durch Änderungen von § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 4 des Entflechtungsgesetzes stehen den Ländern im Jahr 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro als Kompensationszahlungen wegen der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung zu. Der Betrag wird auf die Länder nach gesetzlich festgelegten Schlüsseln verteilt (§ 4 Absatz 4 des Entflechtungsgesetzes) und unterliegt gemäß § 5 des Entflechtungsgesetzes einer investiven Zweckbindung. Die Länder haben zugestimmt, diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundeskassen werden in die allgemeine Organisationsstruktur der GZD eingebunden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1 und Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes) erhält der Bund geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer; die Mindereinnahmen belaufen sich im Jahr 2018 auf rund 1.607 Millionen Euro, im Jahr 2019 auf rund 6.142 Millionen Euro und in den Jahren ab 2020 auf jeweils rund 2.224 Millionen Euro. Für die Länder resultieren hieraus Mehreinnahmen im Jahr 2018 in Höhe von rund 1.607 Millionen Euro, im Jahr 2019 in Höhe von rund 5.142 Millionen Euro und in den Jahren ab 2020 rund 2.224 Millionen Euro. Die Mehreinnahmen der Gemeinden belaufen sich auf 1.000 Millionen Euro im Jahr 2019.

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes) Mehrausgaben für das Jahr 2019 von voraussichtlich 1.800 Millionen Euro sowie die Absenkung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Minderausgaben für das Jahr 2019 von voraussichtlich 1.000 Millionen Euro führen im Bundeshaushalt insgesamt zu Mehrausgaben von voraussichtlich 800 Millionen Euro. Für die Kommunen ergeben sich entsprechende Mehreinnahmen in ihren Haushalten.

Durch die Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes) erhalten die Länder, mit Ausnahme der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, im Jahr 2019 geringere Steuereinnahmen aus der Verringerung der Gewerbesteuerumlage von rund 516 Millionen Euro. Für die Gemeinden dieser Länder resultieren hieraus entsprechende Mehreinnahmen.

Durch die Änderung des Entflechtungsgesetzes erhalten die Länder im Jahr 2019 Mehreinnahmen in Höhe von 500 Millionen Euro. Dem Bund entstehen entsprechende Mehrausgaben, die im Einzelplan 06 des Bundeshaushalts veranschlagt werden.

Durch die Einbindung der Bundeskassen in die Organisationsstruktur der GZD entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung ist daher nicht anzuwenden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin,

5. November 2018

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes
an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Re-
gelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Ein-
heit“

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizu-
führen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 12. Oktober 2018 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auf-
fassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wer-
den unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „2 400 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ durch die Wörter „3 400 Millionen Euro im Jahr 2019“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „minus 4 903 568 000 Euro“ durch die Wörter „minus 6 510 743 992 Euro“ und die Wörter „ab dem Jahr 2019 auf minus 1 752 488 000 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2019 auf minus 7 397 007 683 Euro“ ersetzt.
2. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

Kalender-jahr	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 8 962 074 350 Euro	6 562 074 350 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2021	minus 9 095 407 683 Euro	6 695 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro.“

Artikel 3

Änderung des Maßstäbengesetzes

Abschnitt 6 des Maßstäbengesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 17 wird aufgehoben.
2. Artikel 2 Nummer 21 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Die in Absatz 6 genannten Prozentsätze erhöhen sich jeweils
 1. im Jahr 2018 um 7,9 Prozentpunkte,
 2. im Jahr 2019 um 3,3 Prozentpunkte sowie
 3. ab dem Jahr 2020 um 10,2 Prozentpunkte.“
2. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Die in Absatz 6 genannten Prozentsätze erhöhen sich in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils um einen weiteren landesspezifischen Wert in Prozentpunkten.“
3. Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. die landesspezifischen Werte nach Absatz 8 Satz 1 jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen,
 2. die weiteren landesspezifischen Werte nach Absatz 9 Satz 1
 - a) im Jahr 2018 für das Jahr 2019 festzulegen sowie für das laufende Jahr 2018 und das Vorjahr 2017 rückwirkend anzupassen,
 - b) im Jahr 2019 für das laufende Jahr 2019 und das Vorjahr 2018 rückwirkend anzupassen,
 - c) im Jahr 2020 für das Vorjahr 2019 rückwirkend anzupassen sowie
 3. die landesspezifischen Beteiligungsquoten jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen sowie in den Jahren 2018 bis 2020 für das jeweilige Vorjahr rückwirkend anzupassen.“
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „den Absätzen 6 und 9 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c) Die Sätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„Die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 Nummer 2 erfolgen in Höhe des prozentualen Verhältnisses der nach den Sätzen 3 und 4 abgegrenzten Ausgaben zu den entsprechenden Vorjahresausgaben eines Landes für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 für alle Bedarfsgemeinschaften. Soweit die Festlegung und Anpassung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zu landesspezifischen Beteiligungsquoten führen, auf Grund derer sich der Bund mit mehr als 49 Prozent an den bundesweiten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 beteiligt, sind die Werte nach Absatz 7 proportional in dem Umfang zu mindern, dass die Beteiligung an den bundesweiten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 nicht mehr als 49 Prozent beträgt. Soweit eine vollständige Minderung nach Satz 6 nicht ausreichend ist, sind anschließend die Werte nach Absatz 6 proportional in dem Umfang zu mindern, dass die Beteiligung an den bundesweiten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 nicht mehr als 49 Prozent beträgt.“

- d) Die Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen, einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde, in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Entflechtungsgesetzes

Das Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung steht den Ländern in den im Folgenden genannten Kalenderjahren der angegebene Betrag aus dem Haushalt des Bundes zu:

1. in den Jahren 2014 und 2015 jeweils ein Betrag von 518 200 000 Euro,
2. im Jahr 2016 ein Betrag von 1 018 200 000 Euro und
3. in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils ein Betrag von 1 518 200 000 Euro.“

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „und 2018“ durch die Angabe „bis 2019“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018

Die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 vom ... (BGBl. I ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „für die Jahre 2017 und 2018“ die Wörter „für das Jahr 2019 festgelegt und“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2019

48,3 Prozent für Baden-Württemberg,
45,8 Prozent für den Freistaat Bayern,
42,0 Prozent für Berlin,
39,6 Prozent für Brandenburg,
44,3 Prozent für die Hansestadt Bremen,
44,2 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
43,0 Prozent für Hessen,
41,1 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
44,7 Prozent für Niedersachsen,
42,1 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
53,9 Prozent für Rheinland-Pfalz,
48,8 Prozent für das Saarland,
41,0 Prozent für den Freistaat Sachsen,
41,1 Prozent für Sachsen-Anhalt,
44,7 Prozent für Schleswig-Holstein und
43,1 Prozent für den Freistaat Thüringen.“

Artikel 9

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Maßstäbengesetzes und den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5a Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2019.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regierungen des Bundes und der Länder haben am 18. September 2018 beschlossen, dass der flüchtlingsbezogene Anteil der vom Bund gemäß dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellten Entlastungen für ein Jahr verlängert wird.

Des Weiteren werden Änderungen vorgenommen, die sich aus der Beendigung der Beteiligung der Länder an der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) ergeben. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Aufbauhilfefonds zur Finanzierung von Hochwasserschäden im Jahr 2013 hatte sich der Bund gegenüber den Ländern bereit erklärt, „dass die Länder die von ihnen zugunsten des Bundes übernommene Teilkompensation des Fonds 'Deutsche Einheit' einstellen, wenn die nach § 6b des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds 'Deutsche Einheit' durchgeführte Berechnung der fiktiven Restschuld vor dem 31. Dezember 2019 eine vollständige Tilgung ergeben sollte“ (Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter (BMF) zu Punkt 2 der Tagesordnung der 911. Sitzung des Bundesrats am 26. Juni 2013). Der Zeitpunkt für die vollständige fiktive Abfinanzierung des FDE zeichnet sich für das Ende des Jahres 2018 ab.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen über den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 wurde eine Erhöhung der sozialen Wohnraumförderung vereinbart.

Mit der Gründung der Generalzolldirektion (GZD) zum 1. Januar 2016 wurden die Bundeskassen entsprechend der Regelung des § 79 Absatz 3 BHO mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung, BGBl. 2015 Teil I S. 2178, der GZD angegliedert und unmittelbar der Leitung der Direktion II der GZD unterstellt. Damit waren die Bundeskassen nicht in der allgemeinen Organisationsstruktur der GZD eingebunden.

Diese derzeitige organisatorische Anbindung der Bundeskassen an die GZD ist jedoch nicht befriedigend. Die unmittelbare Unterstellung der Bundeskassen unter die Leitung einer Direktion (quasi als Stabstelle) der GZD resultiert aus der Anbindung des Kassenbereiches bei den vor der Gründung der GZD bestehenden Bundesfinanzdirektionen bzw. Oberfinanzdirektionen. Dort waren die Kassen unmittelbar der Leitung der Bundesfinanzdirektionen unterstellt, da sie keine unmittelbaren Aufgaben der Zollverwaltung wahrnahmen. Durch die derzeitige Struktur entstehen merkliche Reibungsverluste aufgrund der Leitungsspanne.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2018 stellt der Bund den Ländern die Mittel nach der Spitzabrechnung für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2017, der Abrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 sowie für die Abschlagszahlungen für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 zur Verfügung. Für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. August 2018 ergeben sich Nachzahlungs- bzw. Zahlungsbeträge des Bundes zugunsten der Länder von rund 1,5 Milliarden Euro. Die Nachzahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2017 rund 961 Millionen Euro, für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 ergibt sich ein Zahlungsbetrag von rund 494 Millionen Euro. Die Höhe der Abschlagszahlungen für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 beläuft sich auf zusammen rund 153 Millionen Euro.

Mit der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2019 erhalten die Länder rund 482 Millionen Euro als Abschlagszahlung für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder für Asylbewerber und Flüchtlinge und rund 2,4 Milliarden Euro als Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gemeinden im Rahmen einer Integrationspauschale. Darüber hinaus wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung für die Jahre ab 2019 um einen jährlich gleichbleibenden Festbetrag in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro zugunsten der Länder und zulasten des Bundes geändert; damit wird dem Auslaufen der fiktiven Abfinanzierung des FDE Rechnung getragen und die seit 2005 fortbestehende Beteiligung der Länder an der fiktiven Abfinanzierung des FDE mit Ablauf des Jahres 2018 und damit ein Jahr früher als bisher vorgesehen beendet.

Die Höhe der von den Ländern zugunsten des Bundes seit dem Jahr 2005 übernommenen Teilkompensation des FDE beläuft sich auf jährlich rd. 2.224 Millionen Euro. Sie ergibt sich aus der mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz vom Bund übernommenen Verpflichtung der Länder gegenüber dem Fonds in Höhe von jährlich rd. 3.502 Millionen Euro abzüglich der im Zusammenhang mit der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und der Umfinanzierung des FDE seinerzeit vom Bund zugesicherten Länderentlastung Höhe von rd. 1.278 Millionen Euro (vgl. BT-Drucksache 14/6577, S. 7).

Mit dem Auslaufen der FDE-Abfinanzierung entfällt für das Jahr 2019 auch die sachliche Grundlage für die von den Gemeinden zu leistende Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten ihrer jeweiligen Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage. Die Regelung des § 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz ist damit nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte zu verlängern. Dies soll mit einer Weiterführung der Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 erreicht werden. Dadurch werden die Kommunen um voraussichtlich 1,8 Milliarden Euro für das Jahr 2019 entlastet. Eine Bundesauftragsverwaltung bei den KdU soll durch diese Anhebung nicht ausgelöst werden. Deshalb wird ein Teil der den Gemeinden für das Jahr 2019 zugesicherten Entlastungen durch Änderung von § 1 Finanzausgleichsgesetz zulasten des Bundes im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt, um die gesetzliche Obergrenze für die Bundesbeteiligung KdU nicht zu überschreiten. Bund und Länder werden weitere Gespräche über eine Anschlussregelung für die kommunalen Entlastungen ab dem Jahr 2020 führen. Hierbei steht insbesondere im Vordergrund, dass eine Anschlussregelung effizient ausgestaltet ist und frei von Fehlanreizen, wie mangelnde Kostenkontrolle oder geringe Arbeitsanreize für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte, ist.

Der Bund gewährt den Ländern für das Jahr 2019 für die soziale Wohnraumförderung weitere 500 Millionen Euro als Kompensationsmittel.

Die Bundeskassen werden in die allgemeine Organisationsstruktur der GZD eingebunden. Die derzeitige Regelung von § 5a Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) wird aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 und 3 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 sowie aus Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 143g des Grundgesetzes.

Für Artikel 2 und 4 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 sowie aus Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für Artikel 5 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes. Der Bund besitzt die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkom-

mensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Für Artikel 6 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 6 Satz 5 des Grundgesetzes.

Für Artikel 7 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 143c Absatz 4 des Grundgesetzes.

Für Artikel 10 liegt die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 86 des Grundgesetzes beim Bund, da es sich um bundeseigene Verwaltung handelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Rahmen dieses Gesetzvorhabens werden lediglich bestehende Regelungen angepasst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die mit dem Gesetz geregelten Änderungen der Einnahmeverteilung von Bund, Ländern und Gemeinden haben keine Relevanz in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1 und Artikel 2) wird die Aufteilung der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden neu festgelegt. Danach erhält der Bund im Jahr 2018 um rund 1.607 Millionen Euro verminderte und die Länder erhalten um rund 1.607 Millionen Euro erhöhte Umsatzsteuereinnahmen. Für das Jahr 2019 erhält der Bund um rund 6.142 Millionen Euro verminderte, die Länder um rund 5.142 Millionen Euro erhöhte und die Gemeinden um 1.000 Millionen Euro erhöhte Umsatzsteuereinnahmen. Für die Jahre ab 2020 erhält der Bund jährlich um rd. 2.224 Millionen Euro geringere und die Länder erhalten jährlich um rd. 2.224 Millionen Euro höhere Umsatzsteuereinnahmen.

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes) führt zu Mehrausgaben für das Jahr 2019 von voraussichtlich 1.800 Millionen Euro, die Absenkung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt dagegen zu Minderausgaben für das Jahr 2019 von voraussichtlich 1.000 Millionen Euro. Im Bundeshaushalt ergeben sich insgesamt Mehrausgaben von voraussichtlich 800 Millionen Euro. Für die Kommunen ergeben sich entsprechende Mehreinnahmen in ihren Haushalten.

Durch die Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Artikel 5) wird das Auslaufen der Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der FDE-Mitfinanzierung ihrer Länder um ein Jahr auf Ende 2018 vorgezogen. Dadurch erhalten die Gemeinden der betroffenen Länder (alle Länder ohne die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) im Jahr 2019 um rund 516 Millionen Euro höhere und die betroffenen Länder entsprechend niedrigere Steuereinnahmen.

Durch die Änderung des Entflechtungsgesetzes erhalten die Länder im Jahr 2019 Mehreinnahmen in Höhe von 500 Millionen Euro. Dem Bund entstehen entsprechende Mehrausgaben, die im Einzelplan 06 des Bundeshaushalts veranschlagt werden.

Durch die Einbindung der Bundeskassen in die Organisationsstruktur der GZD entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Eine Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes auf Bund, Länder und Gemeinden enthält Tabelle 1.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	2018	2019	2020	2021	2022
Artikel 1:					
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes					
Bund	- 1.607	- 6.142	-	-	-
Länder	1.607	5.142	-	-	-
Gemeinden	-	1.000	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Artikel 2:					
Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes					
Bund	-	-	- 2.224	- 2.224	- 2.224
Länder	-	-	2.224	2.224	2.224
Gemeinden	-	-	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Artikel 5:					
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch					
Bund	-	- 800	-	-	-
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	800	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Artikel 6:					
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes					
Bund	-	-	-	-	-
Länder	-	- 516	-	-	-
Gemeinden	-	516	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Artikel 7:					
Änderung des Entflechtungsgesetzes					
Bund	-	- 500	-	-	-
Länder	-	500	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-
Gesetzentwurf insgesamt					
Bund	- 1.607	- 7.442	- 2.224	- 2.224	- 2.224
Länder	1.607	5.126	2.224	2.224	2.224
Gemeinden	-	2.316	-	-	-
insgesamt	-	-	-	-	-

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf führt zu keinem Erfüllungsmehr- oder -minderaufwand der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

Die mit dem Gesetz geregelten Änderungen der Einnahmeverteilung von Bund, Ländern und Gemeinden haben keine Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da es sich um Regelungen zu innerstaatlichen Zahlungsströmen handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1a) (§ 1 Satz 3)

Die Änderung in Satz 3 bewirkt eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 1.000 Millionen Euro. Hierdurch wird die Einhaltung der Höchstgrenze für die KdU-Beteiligung des Bundes im SGB II als Voraussetzung für die Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung bei KdU sichergestellt. Wegen der inzwischen umgesetzten gesetzlichen Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020, einschließlich der vertikalen Aufteilung der Umsatzsteuer, ist in Satz 3 zudem die Formulierung „ab dem Jahr 2019“ in die Formulierung „im Jahr 2019“ zu ändern.

Zu Nummer 1b) (§ 1 Satz 5)

Hierdurch wird eine Änderung der Aufteilung der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 und 2019 bewirkt.

Im Jahr 2018 werden den Ländern aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Gemeinden für Asylbewerber und Flüchtlinge zusätzliche Mittel aus der Umsatzsteuer zulasten des Bundes in Höhe von 1.607.175.992 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ermittelt sich aus der Spitzabrechnung für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2017, der Abrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 sowie aus den Abschlagszahlungen für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 wie folgt:

Spitzabrechnung 1. September 2016 bis 31. Dezember 2017

Im Abrechnungszeitraum von September 2016 bis Dezember 2017 sind 886.370 Asylbewerber bei der Spitzabrechnung berücksichtigt. Einbezogen sind insoweit alle Fälle,

- die sich vor Beginn des Abrechnungszeitraums bereits in einem förmlichen, aber am 31. August 2016 noch nicht abgeschlossenen, Asylverfahren befunden haben, beginnend mit dem 1. September 2016, da der vorhergehende abrechnungsfähige Zeitraum bereits durch die erste Spitzabrechnung abgedeckt worden ist oder
- die erst im Laufe des Abrechnungszeitraums in das förmliche Verfahren gekommen sind, dann beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Registrierung, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 2016. Hintergrund ist die Zusage des Bundes an die Länder, ab dem Zeitpunkt der Registrierung, frühestens jedoch ab 1.1.2016, die Verfahrensmonate für Asylbewerber zu erstatten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für unbegleitete Minderjährige beginnt der Berechnungszeitraum mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Berechnungszeitraum endet für bereits entschiedene Verfahren mit dem Datum der Asylentscheidung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Für am Stichtag 31. Dezember 2017 weiter anhängige Verfahren endet der Berechnungszeitraum für die Spitzabrechnung 2017 mit diesem Tag. Die weitere Verfahrensdauer ab dem 1. Januar 2018 geht in den nächsten Abrechnungszeitraum ein.

Die Abrechnung erfolgt tagesgenau. Für den aktuellen Abrechnungszeitraum beträgt der jeweils zu erstattende Betrag pro Tag 22,03 Euro (670 Euro x 12 Monate / 365 Tage).

Der Betrag für die Erstattung der Verfahrensmonate September 2016 bis Dezember 2017 beläuft sich auf 3.646.495.681 Euro.

Im Abrechnungszeitraum erfolgten 407.949 negative Entscheidungen des BAMF. Enthalten sind Ablehnungen, sonstige Verfahrenserledigungen einschließlich Dublin-Fälle sowie Ablehnungen eines weiteren Asylverfahrens. Jede dieser negativen Entscheidungen wird pauschal mit 670 Euro erstattet. Es ergibt sich ein Betrag in Höhe von 273.325.830 Euro.

Aufsummiert ergibt sich für den Abrechnungszeitraum September 2016 bis Dezember 2017 ein Betrag von 3.919.821.511 Euro. Abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen des Bundes an die Länder für die Beteiligung an den Verfahrensmonaten sowie für die pauschale Erstattung für Kosten von abgelehnten Asylbewerbern in Höhe von 1.796.000.000 Euro für die Monate September 2016 bis Dezember 2016 sowie in Höhe von 1.163.000.000 Euro für das Jahr 2017 ergibt sich eine Nachzahlung des Bundes an die Länder in Höhe von 960.821.511 Euro.

(Spitz-) Abrechnung 1. Januar 2018 bis 31. August 2018

Im Abrechnungszeitraum von Januar 2018 bis August 2018 sind 183.997 Asylbewerber bei der Spitzabrechnung berücksichtigt. Einbezogen sind insoweit alle Fälle,

- die sich vor Beginn des Abrechnungszeitraums bereits in einem förmlichen, aber am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossenen, Asylverfahren befunden haben, beginnend mit dem 1. Januar 2018, da die vorhergehenden abrechnungsfähigen Zeiträume bereits durch entsprechende Spitzabrechnungen abgedeckt worden sind oder
- die erst im Lauf des Abrechnungszeitraums in das förmliche Verfahren gekommen sind, dann beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Registrierung, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 2016. Hintergrund ist die Zusage des Bundes an die Länder, ab dem Zeitpunkt der Registrierung, frühestens jedoch ab 1. Januar 2016, die Verfahrensmonate für Asylbewerber zu erstatten.

Für unbegleitete Minderjährige beginnt der Berechnungszeitraum mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Berechnungszeitraum endet für bereits entschiedene Verfahren mit dem Datum der Asylentscheidung beim BAMF.

Für am Stichtag 31. August 2018 weiter anhängige Verfahren endet der Berechnungszeitraum für die Spitzabrechnung mit diesem Tag. Die weitere Verfahrensdauer ab dem 1. September 2018 geht in den nächsten Abrechnungszeitraum ein.

Die Abrechnung erfolgt tagesgenau. Für den aktuellen Abrechnungszeitraum beträgt der jeweils zu erstattende Betrag pro Tag 22,06 Euro (670 Euro x 8 Monate / 243 Tage).

Der Betrag für die Erstattung der Verfahrensmonate Januar 2018 bis August 2018 beläuft sich auf 435.838.471 Euro.

Im Abrechnungszeitraum erfolgten 86.203 negative Entscheidungen des BAMF. Enthalten sind Ablehnungen, sonstige Verfahrenserledigungen einschließlich Dublin-Fälle sowie Ablehnungen eines weiteren Asylverfahrens. Jede dieser negativen Entscheidungen wird pauschal mit 670 Euro erstattet. Es ergibt sich ein Betrag in Höhe von 57.756.010 Euro.

Aufsummiert ergibt sich für den Abrechnungszeitraum 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 ein Betrag von 493.594.481 Euro, den die Länder vom Bund erhalten. Abschlagszahlungen waren für diesen Zeitraum nicht festgesetzt worden.

Abschlagszahlung für die Monate September 2018 bis Dezember 2018

Die Länder erhalten auch für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 pauschal 670 Euro pro Asylbewerber und Verfahrensmonat zuzüglich pauschal 670 Euro für jeden abgelehnten Asylbewerber. Für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen werden auf Basis der aktuellen Asylgeschäftsstatistik nachfolgende, rein rechnerische Annahmen getroffen:

- 190.000 Asylgesuche im Jahr 2018 (ausgehend von 127.525 Asylanträgen im Zeitraum Januar 2018 bis August 2018 linear weitergerechnet bis Jahresende).
- Neuanträge haben eine Verfahrensdauer von durchschnittlich drei Monaten.
- Die Anerkennungsquote wird mit 40 Prozent angenommen, das heißt 60 Prozent der Asylbewerber werden abgelehnt.

Aufgrund der dargelegten Annahmen ergibt sich ein Betrag für die Abschlagszahlungen für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 von zusammen 152.760.000 Euro.

Der neue in § 1 Satz 5 für das Jahr 2018 maßgebliche Festbetrag des Bundes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung beläuft sich damit auf minus 6.510.743.992 Euro.

Auch im Jahr 2019 werden den Ländern aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder für Asylbewerber und Flüchtlinge zusätzliche Mittel aus der Umsatzsteuer zulasten des Bundes zur Verfügung gestellt. Für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen für das Jahr 2019 werden nachfolgende, rein rechnerische, Annahmen getroffen:

- 200.000 Asylgesuche im Jahr 2019.
- Neuanträge haben eine Verfahrensdauer von durchschnittlich drei Monaten.
- Die Anerkennungsquote wird mit 40 Prozent angenommen, das heißt 60 Prozent der Asylbewerber werden abgelehnt.

Aufgrund der dargelegten Annahmen ergibt sich für die Abschlagszahlungen 2019 ein Betrag in Höhe von zusammen 482.400.000 Euro.

Ferner erhalten die Länder im Jahr 2019 zusätzliche Umsatzsteuermittel zulasten des Bundes in Höhe von 4.659.119.683 Euro, die sich aus der Aufstockung und einjährigen Verlängerung der Integrationspauschale (2.435.000.000 Euro) sowie der Beendigung der FDE Mitfinanzierung der Länder wegen der vorzeitigen Abfinanzierung des FDE (2.224.119.683 Euro) zusammensetzen.

Für den neuen, in § 1 Satz 5 für das Jahr 2019 maßgeblichen Festbetrag des Bundes muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass die Länder für ihre rechnerische Mitfinanzierung der Erhöhung des Festbetrags der Gemeinden im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung kompensiert werden müssen, damit die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Ergebnis vollständig vom Bund getragen wird. Als Kompensation für das Jahr 2019 errechnet sich aus der Erhöhung des Gemeindeanteils ein Betrag in Höhe von 503 Millionen Euro (50,3 Prozent von 1.000 Millionen Euro). Der in Satz 5 genannte Festbetrag des Bundes beläuft sich damit für das Jahr 2019 auf minus 7.397.007.683 Euro (vergleiche Tabelle 2).

Tabelle 2: Ableitung des neuen Betrags in § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz (bis 2019)

	2018	2019
	(in Mio. Euro)	
Betrag in § 1 Satz 5 (bisher)	- 4.904	- 1.752
Spitzabrechnung September 2016 bis Dezember 2017	- 961	-
Abrechnung Januar 2018 bis August 2018	- 494	-

Abschlag September 2018 bis Dezember 2018	- 153	-
Abschlag 2019	-	- 482
Aufstockung/Verlängerung Integrationspauschale	-	- 2.435
Vorzeitige Beendigung der Länder-Mitfinanzierung FDE	-	- 2.224
Kompensation der Länder für ihre rechnerische Mitfinanzierung der Erhöhung des Gemeindeanteils	-	- 503
Summe	- 1.607	- 6.142
Betrag in § 1 Satz 5 (neu)	- 6.511	- 7.397

Ebenso wie in Satz 3 ist auch in Satz 5 die Formulierung „ab dem Jahr 2019“ in die Formulierung „im Jahr 2019“ zu ändern. Die im Zusammenhang mit der Abfinanzierung des FDE vorzunehmende Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern für die Jahre ab 2020 wird durch Artikel 2 geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Mit der Vorschrift wird die bereits von Artikel 2 Nummer 21 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 geregelte Aufhebung der Befristungsregelung in § 20 Finanzausgleichsgesetz zeitlich vorgezogen. Dies dient der Rechtsklarheit über das einer Neuregelung zum 1. Januar 2020 vorangehende Außerkrafttreten der bisherigen Befristungsregelung.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die hier vorgenommenen Anpassungen der Euro-Beträge des Bundes und der Länder in § 1 Absatz 2 für das Jahr 2020 und die Jahre ab 2021 treten am 1. Januar 2020 in Kraft und setzen die Übertragung von Umsatzsteuermitteln vom Bund an die Länder in Höhe von 2.224.119.683 Euro im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Mitfinanzierung der Länder an der FDE-Abfinanzierung für die Jahre ab 2020 in der ab dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes um. Die in § 1 Absatz 2 angeführten Korrekturbeträge für den Bund vermindern sich in den Jahren ab 2020 jeweils um den Betrag von rd. 2.224 Mio. Euro, die Korrekturbeträge der Länder erhöhen sich entsprechend jeweils um diesen Betrag. (vergleiche Tabelle 3)

Tabelle 3: Ableitung des neuen Korrekturbeträge in § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (ab 2020)

	2020	2021	2022
	(in Mio. Euro)		
Korrekturbetrag Bund in § 1 Absatz 2 (bisher)	- 6.738	- 6.871	- 6.871
Verringerung des Umsatzsteueranteils des Bundes aufgrund des Auslaufens der Länder-Mitfinanzierung FDE	- 2.224	- 2.224	- 2.224
Korrekturbetrag Bund in § 1 Absatz 2 (neu)	- 8.962	- 9.095	- 9.095
Korrekturbetrag Länder in § 1 Absatz 2 (bisher)	4.338	4.471	4.471
Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder aufgrund des Auslaufens der Länder-Mitfinanzierung FDE	2.224	2.224	2.224
Korrekturbetrag Länder in § 1 Absatz 2 (neu)	6.562	6.695	6.695

Zu Artikel 3 (Änderung des Maßstäbengesetzes)

Die Änderung des Maßstäbengesetzes korrespondiert mit der in Artikel 1 Nummer 2 angeordneten Änderung der des Finanzausgleichsgesetzes. Auch für das Maßstäbengesetz wird die gleichlautende Regelung in Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften zeitlich vorgezogen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften)

Mit dem zeitlichen Vorziehen der Aufhebungen der Außerkrafttretensregelungen im Finanzausgleichsgesetz und im Maßstäbengesetz durch Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 3 dieses Gesetzes würden die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften ins Leere laufen; sie werden daher durch Artikel 4 Nummern 1 und 2 aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

zu Nummer 1 (Neufassung des Absatz 7)

Aufgrund der Weiterführung der Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 9 für das Jahr 2019 müssen die Anteile nach Absatz 7 für dieses Jahr gesenkt werden. Entsprechend wird ein abgesenkter Anteil in Höhe von 3,3 Prozentpunkten festgelegt (Satz 1 Nummer 2), um eine Minderung der landesspezifischen Beteiligungsquoten entsprechend der Obergrenze von 49 Prozent nach Absatz 5 Satz 2 zu vermeiden. Bei Beibehaltung des Anteils von 10,2 Prozentpunkten im Jahr 2019 bestünde ein sehr hohes Risiko, dass die Kommunen nicht vollständig beziehungsweise nicht zeitnah von den flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben entlastet werden könnten, da hierfür im Jahr 2019 insgesamt eine Beteiligung des Bundes an den bundesweiten KdU-Ausgaben von 49 Prozent oder mehr erforderlich wäre. Die vereinbarte Entlastung der Kommunen wird sichergestellt, indem sie die nicht über die Bundesbeteiligung an den KdU gedeckten 1.000 Millionen Euro stattdessen im Jahr 2019 über einen erhöhten Umsatzsteueranteil der Gemeinden erhalten.

zu Nummer 2 (Neufassung des Absatz 9)

Die Regelung verlängert die befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte um das Jahr 2019. Die Werte des derzeitigen Satz 2 können entfallen, da sie nur für das Jahr 2016 gültig waren.

zu Nummer 3 (Änderung des Absatz 10)

zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Regelung verlängert die befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte um das Jahr 2019. Hierfür ist eine Verlängerung der Verordnungsmächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates notwendig.

zu Buchstabe b (Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Um das Ziel der vollständigen Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Geflüchtete zu erreichen, kann die Vorjahreserstattung auf Basis von § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II nicht von den Ausgaben nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II abgezogen werden. Bei den bisherigen Verordnungen (BBFestV 2017 und BBFestV 2018) wurde dieser Wert entsprechend mit Null bewertet.

zu Buchstabe c (Sätze 5 bis 7)

Die bisherigen Sätze 5 und 6 entfallen, da sie Sachverhalte für die Verordnung des Jahres 2017 regeln; diese Kürzung des Absatz 10 soll auch die Verständlichkeit der ohnehin komplexen Regelung erhöhen.

Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden zu den Sätzen 5 bis 7. Es ergeben sich nur sich geringfügige Anpassungen aufgrund der Veränderungen des Satz 1 (Buchstabe a).

zu Buchstabe d (bisherige Sätze 8 und 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Buchstaben c.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Mit dem vorzeitigen Auslaufen der FDE-Abfinanzierung entfällt die sachliche Grundlage für die in § 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz geregelte Mitfinanzierung der westdeutschen Gemeinden an den FDE-Finanzierungslasten ihrer Länder. § 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz ist damit nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben. Damit wird das Auslaufen der Mitfinanzierung der Gemeinden an den FDE-Finanzierungslasten ihrer Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage von Ende 2019 um ein Jahr auf Ende 2018 vorgezogen. Infolge der Aufhebung des Absatzes 5 wird der Verweis in § 6 Absatz 3 Gemeindefinanzreformgesetz ersetzt durch den bisherigen Absatz 5 Satz 9.

Zu Artikel 7 (Änderung des Entflechtungsgesetzes)

Durch die Änderung von § 3 Absatz 2 werden die für den Wohnungsbau vereinbarten zusätzlichen Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro für das Jahr 2019 als Kompensationsmittel gewährt. Die Änderung von § 4 Absatz 4 bewirkt eine Verteilung dieser zusätzlichen Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Länder haben zugestimmt, diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018)

zu Nummer 1 (§ 2 Satz 1)

Mit der Änderung wird die Wirksamkeit der angehobenen Bundesbeteiligung zur Entlastung um flüchtlingsbezogene Ausgaben um das Jahr 2019 verlängert. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus Artikel 5.

zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3)

Aufgrund der Anpassungen unter Nummer 1 und der Änderung des Artikels 5 Nummer 1 ergeben sich neue landesspezifische Beteiligungsquoten. Im Ergebnis werden die Anteile nach § 46 Absatz 7 SGB II um 6,9 Prozentpunkte gemindert (auf 3,3 Prozentpunkte); gleichzeitig gilt ein Wert nach § 46 Absatz 9 SGB II auch für das Jahr 2019 in Höhe von bundesdurchschnittlich 7,7 Prozent. Damit steigt die durchschnittliche Bundesbeteiligung bis zu ihrer nächsten Anpassung durch die Verordnung des Jahres 2019 von 42,9 Prozent auf 43,7 Prozent.

Zu Artikel 9 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 6 enthält Erlaubnisse für das Bundesministerium der Finanzen, den Wortlaut des Maßstäbengesetzes vom 9. September 2001 und des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 in den jeweils vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Mit der Änderung soll die Grundlage dafür geschaffen werden, die Bundeskassen in die allgemeine Organisationsstruktur der GZD einzubinden.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.